

# **Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

Nachtrag vom 27. Januar 2022

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst*

## **I.**

**Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:**

*Art. 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)*

<sup>1</sup> Die Mandatsführung durch berufsmässige Beistände ist Sache der Einwohnergemeinden. Mehrere Einwohnergemeinden können die Mandatsführung in einer zentralen Organisation zusammenlegen.

<sup>1a</sup> Die Mandatsführung durch private Beistände ist Sache des Kantons.

*Art. 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)*

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist (454).

<sup>2</sup> Ist der Schaden durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder einen Angestellten des Kantons oder einen privaten Beistand verursacht worden, so steht dem Kanton der Rückgriff auf die verantwortliche Person nach Art. 14 und 15 des Haftungsgesetzes<sup>1)</sup> zu.

---

<sup>1)</sup> GDB 130.3

<sup>3</sup> Ist der Schaden durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine angestellte, beauftragte oder sonst wie zugezogene Person der Einwohnergemeinde verursacht worden, so kann der Kanton Rückgriff auf die betreffende Einwohnergemeinde nehmen. In diesem Fall ersetzt die Einwohnergemeinde dem Kanton alle geleisteten Zahlungen. Der Einwohnergemeinde steht der Rückgriff auf die verantwortliche Person nach Art. 14 und 15 des Haftungsgesetzes zu.

<sup>4</sup> Hat der Kanton oder die Einwohnergemeinde anstelle eines Privaten, der als Hilfsperson beigezogen oder dem die Besorgung eines Geschäfts übertragen wurde, für Schaden Ersatz leisten müssen, steht dem Kanton oder der Einwohnergemeinde gegen den Privaten in gleichem Umfang ein Ersatzanspruch zu.

## II.

### 1.

**Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:**

*Art. 74a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht kann zudem angerufen werden:

- a. bei durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneter Unterbringung;
- b. bei Anordnung einer ambulanten Massnahme;
- c. bei Anordnung einer Nachbetreuung.

### 2.

**Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:**

---

<sup>2)</sup> SR 210

*Art. 6a (neu)*

Zuständigkeit und Organisation

a. Kanton

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt eine Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände.

<sup>2</sup> Die Fachstelle ist zuständig für die Organisation der privaten Beiständinnen und Beistände, insbesondere für deren Rekrutierung, Schulung, Beratung und Begleitung.

<sup>3</sup> Die Fachstelle sorgt für eine ausreichende Anzahl an privaten Beiständinnen und Beiständen, welche die erforderliche Eignung mitbringen.

*Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)*

b. Einwohnergemeinden (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden führen zum Zwecke der Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben Berufsbeistandschaften.

<sup>1a</sup> Zuständig für ein Mandat ist jeweils die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person, soweit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden sorgen für eine ausreichende Anzahl an berufsmässigen Beiständinnen und Beiständen, welche die erforderliche Eignung mitbringen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 9 Abs. 1 (aufgehoben)*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

*Art. 9a (neu)*

Kosten

<sup>1</sup> Können die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin oder des Beistands nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, gilt Art. 24 dieser Verordnung.

*Art. 20 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Für gesetzliche und behördlich angesetzte Fristen gilt kein Fristenstillstand. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf hinzuweisen.

*Art. 23 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Fachstelle für private Beiständinnen und Beistände, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt 0,053 Steuereinheiten.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.<sup>3)</sup>

Sarnen, 27. Januar 2022

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Christoph von Rotz  
Der Ratssekretär: Beat Hug

---

<sup>3)</sup> Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB